



Erläuterungen zur Änderung der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 25. Mai 2022 (Inkrafttreten: 1. Juli 2022)

1. Änderungen

Art. 3 Abs. 1 [Änderung]

¹ Werden den Konsumentinnen und Konsumenten Waren zum Kauf angeboten, so muss mit dem Angebot **stets** der tatsächlich zu bezahlende Preis in Schweizerfranken (Detailpreis) bekanntgegeben werden.

Art. 4 Abs. 1 PBV [Änderung]

¹ Überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen, vorgezogene Entsorgungsbeiträge sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art, **namentlich für Reservation, Service oder Bearbeitung**, müssen im Detailpreis inbegriffen sein. **Versandkosten dürfen separat bekanntgegeben werden.**

Art. 5 Abs. 1 PBV [Änderung]

¹ Werden den Konsumentinnen und Konsumenten messbare Waren zum Kauf angeboten, so muss mit dem Angebot **stets** der Grundpreis bekanntgegeben werden.

Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 PBV [Änderung]

¹ Werden den Konsumentinnen und Konsumenten in den folgenden Bereichen Dienstleistungen angeboten, so muss mit dem Angebot **stets** der tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekanntgegeben werden:

² Überwälzte öffentliche Abgaben, Urheberrechtsvergütungen sowie weitere nicht frei wählbare Zuschläge jeglicher Art, **namentlich für Reservation, Service oder Bearbeitung**, müssen im Preis enthalten sein. Kurtaxen dürfen separat bekannt gegeben werden.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Die Präzisierung «stets» stellt klar, dass mit jedem Angebot immer der tatsächlich zu bezahlende Preis bekanntzugeben ist. Die Formulierung orientiert sich an Art. 11c Abs. 2 PBV (Art und Weise der Preisbekanntgabe von Flugreisen), der auf EU-Recht¹ basiert und wonach für Flugreisen *stets* der tatsächlich zu bezahlende Preis auszuweisen ist. Die gewählte Formulierung stellt nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt ab, stattdessen umfasst sie alle Angebote zu jeglichem Zeitpunkt. Die Frage, *ab wann* die Preisbekanntgabe

¹ Art. 23 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft.

erfolgen muss, tritt in den Hintergrund und eine Diskussion über den Beginn des Angebots (im Onlinehandel) kann grundsätzlich vermieden werden.

Mit der Ergänzung «namentlich für Reservation, Service oder Bearbeitung» werden Beispiele für nicht frei wählbarer Zuschläge jeglicher Art aufgezählt. Damit wird klargestellt, dass unter nicht frei wählbaren Zuschlägen jeglicher Art auch obligatorische Kosten für Reservation, Service oder Bearbeitung fallen. Diese Änderung wurde im Rahmen der ÄK hinzugefügt.

Betreffend Waren wird sodann neu in der Verordnung festgehalten, dass Versandkosten separat bekanntgegeben werden dürfen. Damit wird die bisherige Praxis, welche auch dem Bedürfnis der Anbieter entspricht, abgebildet. Diese Änderung wurde im Rahmen der ÄK hinzugefügt.

Bei den Dienstleistungen gibt es in der Regel keinen Warenversand. Soweit ausnahmsweise doch ein physischer Versand einer Ware möglich ist (z.B. bei Wäschereien/Textilreinigungen oder Fotodienstleistungen), hat dieser Punkt bisher keine Probleme bereitet. Es handelt sich regelmässig um frei wählbare Zuschläge, da die Ware auch kostenlos im stationären Geschäft abgeholt werden kann. Nur selten ist der Versand einer Ware bei Dienstleistungen zwingend; in diesem Fall ist eine analoge Anwendung der separaten Bekanntgabe der Versandkosten nach Art. 4 Abs. 1 PBV möglich.

3. Sprachliche Anpassungen

In allen Sprachfassungen (d/f/i) gab es zudem sprachliche Anpassungen.

In der *deutschen Fassung* werden im Interesse der Klarheit die Tatbestände in den Artikeln 3 Absatz 1, 5 Absatz 1 und 10 Absatz 1 neu und einheitlich redigiert.

In der *französischsprachigen Fassung* erfolgt bei den Artikeln 3 Absatz 1, 5 Absatz 1 und 10 Absatz 1 eine formelle Anpassung durch Satzumstellung.

In der *italienischsprachigen Fassung* erfolgt bei Artikel 11c Absatz 2 PBV (erster Satz) eine formelle Anpassung (statt wie bisher «sempre» neu ebenfalls «in ogni momento»). Ausserdem werden bestimmte Ausdrücke der Klarheit halber ersetzt (statt wie bisher «pagabile» neu «da pagare»).